

1406. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 7. März 1946 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 20. September 1946 über die Abänderung bzw. Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien

- a) der Fernverkehrsstraße von der Albisrieder- bis zur Birmensdorferstraße (Triemli),
- b) der Gutstraße zwischen Albisrieder- und Birmensdorferstraße,
- c) der Schweighofstraße zwischen Gut- und Birmensdorferstraße,
- d) der Fellenbergstraße in einem Teilstück vor der Gutstraße in Zürich.

Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. November 1946 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Februar 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Das Kernstück der Vorlage bildet die Teilstrecke der Fernverkehrsstraße Zürich-Knonaueramt-Luzern im Gebiete des Teilbebauungsplanes Heuried. Diese Fernverkehrsstraße Nr. 4 des mit Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1943 festgelegten schweizerischen Hauptstraßennetzes beginnt beim Escher Wyßplatz, wo sie an die Hauptstraße Nr. 1 (Bodensee-Zürich-Westschweiz) angeschlossen wird. Vom Escher Wyßplatz führt sie über die Hardstraße zum Albisriederplatz, folgt der Albisriederstraße bis zur Einmündung der Aemtlerstraße und führt zwischen den Arealen C und D des Friedhofes Sihlfeld in südwestlicher Richtung zum Triemli, wo sie in die Birmensdorferstraße einmündet. Bei der Waldegg findet sie ihre Fortsetzung in einer vom Kanton zu erstellenden neuen Straße.

Die Abänderung bzw. Neufestsetzung der Baulinien der Fernverkehrsstraße zwischen der Albisrieder- und der Birmensdorferstraße konnte dank dem Umstande, daß die Straße zwischen den Friedhofarealen und durch unüberbautes Land führt, entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sehr großzügig erfolgen. Zur bestmöglichen Vermeidung von Strassenkreuzungen und -einmündungen soll der Verkehr aus den anstoßenden Wohngebieten auf beidseitig parallel zur Fernverkehrsstraße verlaufende Auffangstraßen verwiesen werden. Östlich der Fernverkehrsstraße soll diese Funktion der verlängerten Schweighofstraße, westlich einer ähnlichen Erschließungsstraße, deren Baulinien in einer spätem Vorlage festzusetzen sind, zugeteilt werden. Die Fernverkehrsstraße wird einzig von der Gutstraße gekreuzt, welche die Albisriederstraße (Hubertus) mit der Birmensdorferstraße (bei der Einmündung der Talwiesenstraße) verbindet. Für die Fernverkehrsstraße ist zwischen der Albisrieder- und der Gutstraße folgender Ausbau vorgesehen: Fahrbahn von 9 m Breite, zwei

je 2,50 m breite Grünstreifen, zwei Fahrradstreifen von je 1,75 m und zwei Trottoire von je 3,25 m Breite. Die Gesamtgebietsbreite beträgt somit 24 m. Zwischen der Gut- und der Birmensdorferstraße fallen die Trottoire weg. Im Bereiche des Friedhofareales wird der bereits vorhandene Baulinienabstand von 28 m durch Verschiebung der nordwestlichen Baulinie um 6 m auf 34 m vergrößert; gegen die Kreuzung mit der Gutstraße erweitert er sich trichterförmig auf 50 m. Von der Gutstraße bis zur Birmensdorferstraße beträgt er durchgehend 42 m. Zur Verbesserung der Übersicht der Einmündungen der Fernverkehrsstraße in die Albisrieder-/Aemtlerstraße bzw. die Birmensdorfer-/Triemlistraße wurden die erforderlichen Baulinienabschrägungen und -rücksprünge vorgenommen.

Bei der Gutstraße wird der bestehende Baulinienabstand von 28 m im Bereiche der Kreuzung mit der Fernverkehrsstraße auf 60 m vergrößert. In diese platzartige Erweiterung der Gutstraße münden in je 52 m Abstand von der Fernverkehrsstraße die Fellenberg- und die Schweighofstraße ein. Damit ist richtigerweise die früher als Kreiselplatz projektierte Kreuzung der Gut- und der Fernverkehrsstraße mit direkter Einmündung der Fellenberg- und der Schweighofstraße fallen gelassen worden, da sich der Fernverkehrsstraße alle übrigen Straßen unterzuordnen haben. Der Baulinienabstand der projektierten Schweighofstraße zwischen der Gut- und der Birmensdorferstraße wird von 28 m auf 24 m herabgesetzt, sodaß er demjenigen der bestehenden Schweighofstraße entspricht; einzig bei der Einmündung in die Gutstraße erweitert er sich auf 28 m. Der Baulinienabstand des zu verlegenden Teilstückes der projektierten Fellenbergstraße beträgt unverändert 28 m.

Der Genehmigung der Baulinien sowie der Niveaulinien, die zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 20. September 1946 über die Abänderung bzw. Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird gemäß den eingereichten Plänen genehmigt:

- a) Fernverkehrsstraße von der Albisrieder- bis zur Birmensdorferstraße (Triemli),
- b) Gutstraße zwischen Albisrieder- und Birmensdorferstraße,
- c) Schweighofstraße zwischen Gut- und Birmensdorferstraße,
- d) Fellenbergstraße in einem Teilstück vor der Gutstraße.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-exemplares, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.